A 13 K 2768/17

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser,
Münsterplatz 13, 89073 Ulm, Az: 10118/15

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
diese vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Pfizerstraße 1, - Gebäude F -, 76139 Karlsruhe, Az: [redacted]232

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 13. Kammer - durch den Richter Buck als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 12. Oktober 2020 am 14. Oktober 2020

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Ziff. 1 und 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.4.2017 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes, weiter hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der Kläger ist nach eigenen Angaben nigerianischer Staatsangehöriger christlicher Religionszugehörigkeit vom Volk Igbo. Er reiste am 1.11.2014 in die Bundesrepublik ein und stellte am 25.11.2015 einen Asylantrag.

Bei der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) trug er im Wesentlichen vor, er sei seit 2010 Mitglied der Biafra-Bewegung gewesen.
Insgesamt habe es dreimal Proteste gegeben, das erste Mal 2012, das zweite Mal im März 2014 und das letzte Mal im Juni 2014. Als er sich im März 2014 an Protesten beteiligt habe, habe die Polizei ihn festgenommen, befragt und geschlagen. Der Kläger habe unterschreiben müssen, dass er künftig nicht mehr an Protesten teilnehmen werde. Dann habe man ihn freigelassen.
Ungefähr 20 Personen der Bewegung haben geplant, im Juni 2014 beim nigerianischen Sender ESBS ihre Geschichte zu erzählen. Der Kläger sei jedoch nicht mitgegangen, da er zu dieser Zeit Prüfungen gehabt habe. Ein Freund habe ihn angerufen und mitgeteilt, die Polizei habe seine Wohnung durchsucht. Die Mutter des Klägers habe ihm gesagt, dass es in Nigeria nicht mehr sicher für ihn sei. Er sei zu seinem Onkel nach Lagos gegangen und habe sich dort 5-6 Monate aufgehalten. Die Mutter habe dann für den Kläger die Ausreise organisiert.

Mit Bescheid vom 10.4.2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2), sowie den Antrag auf subsidiären Schutz (Ziffer 3) ab und stellte gleichzeitig fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, andernfalls er nach Nigeria bzw. in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme ver-

pflichtet sei, abgeschoben würde (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 20.4.2017 Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

> die Nr. 1 sowie die Nr. 3 bis 6 des Bescheids der Beklagten vom 10.4.2017 aufzuheben und
>
> die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
>
> hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
>
> weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Nigeria festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde dem Einzelrichter mit Beschluss der Kammer vom 19.1.2018 zur Entscheidung übertragen.

Der Kläger wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Insoweit wird auf die Anlage zum Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die in der Erkenntnismittelliste VGH Baden-Württemberg Nigeria 4. Quartal 2020, Stand 30.9.2020, bezeichneten Erkenntnismittel wurden in das Verfahren eingeführt.

Dem Gericht lagen die einschlägigen Behördenakten der Beklagten vor. Auf diese Akten sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, nachdem ihm der Rechtsstreit mit Beschluss vom 19.1.2018 zur Entscheidung übertragen wurde, § 76 Abs. 1 AsylG.

2.

Das Gericht kann entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist. Denn in der Ladung wurde darauf hingewiesen, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet.

3.

Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG.

Nach § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Eine solche begründete Furcht vor Verfolgung des Klägers wegen eines der genannten Merkmale besteht nach Überzeugung des Gerichts.
Für den Nachweis der begründeten Furcht vor Verfolgung genügt für Ereignisse außerhalb des Aufnahmelandes mit Rücksicht auf die insoweit naturgemäß bestehenden Beweisschwierigkeiten des Ausländers grundsätzlich deren Glaubhaftmachung (vgl. auch Art. 4 Abs. 5 RL 2011/95/EU). Dabei obliegt es dem Asylbewerber, seine guten Gründe für eine ihm drohende asylrelevante Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen, d. h. unter genauer Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt

zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass er bei verständiger Würdigung eine asylrechtlich relevante Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Hierzu gehört, dass der Asylbewerber zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InfAuslR 1990, 38 f.).
Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung ist bei der gebotenen richtlinienkonformen Auslegung des Merkmals „begründete Furcht" weiterhin zu beachten, auch wenn auf sie - anders als nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG in der bis zum 30.11.2013 gültigen Fassung - in §§ 3 ff. AsylG oder § 60 AufenthG nicht ausdrücklich Bezug genommen wird (Zeitler, in: HTK-AuslR, Stand 11/2013, § 3 AsylVfG, zu Abs. 1 Nr. 3.2).

Vorliegend droht dem Kläger eine politische Verfolgung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 AsylG). Dabei liegt Verfolgung wegen politischer Überzeugung vor, wenn diese an eine abweichende Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung zu Fragen des öffentlichen Staats- oder Gesellschaftslebens anknüpft, die sich i.Ü. auch nur in schlichtem (Unterstützungs-)Handeln äußern kann, d.h. im weitesten Sinne Opposition bekämpft wird, z.B. auch durch „normale" Strafverfolgung mit Politmalus (*Bergmann*, in: Bergmann/Dienelt/Bergmann, 12. Aufl. 2018, § 3b AsylG Rn. 2). Als Verfolgungen im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss des Weiteren zwischen den in § 3 Abs.1 Nr. 1, § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1, 2 AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen (oder dem Fehlen

von Schutz vor solchen Handlungen) eine kausale Verknüpfung bestehen. Auf eine etwaige subjektive Motivation des Verfolgers kommt es dabei nicht entscheidend an (*Bergmann*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 3a AsylG, Rn. 7). Maßgebend ist vielmehr die objektive Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 – 10 C 52.07 –, juris Rn. 22, 24; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 27.06.2017 – 2 LB 91/17, BeckRS 2017, 118678). Für eine erkennbare objektive Zielrichtung der Maßnahme genügt es, wenn ein Verfolgungsgrund nach § 3b AsylG einen wesentlichen Faktor für die Verfolgungshandlung darstellt (*Bergmann*, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 3a AsylG, Rn. 7). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund nach § 3a Abs. 3 AsylG überdies dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreiche, wenn die Täter den Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zurechnen, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist, und beispielsweise auf dieser Basis die Verfolgungsmaßnahme gegen den Ausländer als Instrument zur Verfolgung politisch missliebiger Dritter einsetzen, etwa als Druckmittel oder zur Informationserlangung (BVerfG, Beschluss vom 22.11.1996 – 2 BvR 1753/96 –, juris Rn. 5; BVerwG, Beschluss vom 27.04.2017 – 1 B 63.17, 1 PKH 23.17 –, juris; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 27.6.2017 – 2 LB 91/17, BeckRS 2017, 118678, Rn. 28).

Dies zugrunde gelegt, liegen hier die Voraussetzungen einer politischen Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 AsylG vor.

Dem Kläger kommt hierbei die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie zugute. Vor seiner Ausreise aus Nigeria wurde er in Anlehnung an ein in § 3 Abs. 1 AsylG genanntes Merkmal von nigerianischen Sicherheitskräften (§ 3c Nr. 1 AsylG) bedroht und gefioltert. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse (a.) und den glaubhaften Aussagen des Klägers (b.), ist davon auszugehen, dass er bei unterstellter Rückkehr nach Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aufgrund seiner politischen Einstellung von Verfolgungsmaßnahmen (Misshandlungen bis hin zum Tod) im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3a Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 AsylG bedroht sein wird.

a.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen stellt sich die Situation wie folgt dar. Grundsätzlich herrscht in Nigeria Versammlungsfreiheit, welche jedoch durch das Eingreifen der Sicherheitsbehörden gegen politisch unliebsame Versammlungen eingeschränkt wird (AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria vom 10.12.2018 (Stand: Oktober 2018), S. 11). Die nigerianische Verfassung und die nigerianischen Gesetze erlauben die freie Bildung politischer Parteien, Gewerkschaften oder Interessengruppen. Allerdings wird dieses Recht hinsichtlich einiger Gruppen eingeschränkt. Wurden zunächst auch kleinere Gruppen mit sezessionistischen Zielen (etwa Biafra) weitgehend toleriert, änderte sich dies im September 2017 mit dem Verbot der „Indigenous People of Biafra" (IPOB) und der schiitischen IMN. Die neben der IPOB im Südosten Nigerias ebenfalls sezessionistische Bewegung „Movement for the Actualization of the Sovereign State of Biafra" (MASSOB) sowie die IPOB selbst verfolgen ihrerseits keine politischen Gegner oder sind an schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Jedoch wird den Anhängern der Biafra-Bewegung, welche seit dem Regierungswechsel 2015 verstärkt demonstrieren, von Seiten der Regierung gewaltsam begegnet, auch wenn Festnahmen oder Verhaftungen einzig aufgrund der Zugehörigkeit zu der Organisation bislang nicht bekannt geworden sind. Nach der vorübergehenden Freilassung des seit Herbst 2015 inhaftierten Anführers der IPOB, Nnamdi Kanu, im Frühjahr 2017 spitzte sich die Lage rund um den 50. Jahrestag des Beginns des Biafra-Kriegs zu und infolge dessen wurde die IPOB zur terroristischen Organisation erklärt. Nunmehr geht die Polizei gegen Mitglieder beider Gruppen mittels Inhaftierungen vor. Laut Polizeichef des Bundesstaates Abia sind zwischenzeitlich 59 vermutliche IPOB-Mitglieder wegen Mordes, Brandstiftung und anderer Verbrechen verhaftet worden. Die seither stattfindenden Demonstrationen wurden von den nigerianischen Sicherheitsbehörden regelmäßig unterbunden (siehe zu den vorherigen Ausführungen BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation – Nigeria vom 12.04.2019, S. 25-27 m.w.N.).

Diese Erkenntnisse stehen im Einklang mit den glaubhaften Aussagen des Klägers, wonach er aufgrund seiner Teilnahme an Demonstrationen im Jahr 2014 als Sezessionist angesehen und damit im weitesten Sinne als Teil der Opposition bekämpft wird. Dies lässt sich insbesondere aus dem zunehmend aggressiven Verhalten der nigeria-

nischen Regierung gegenüber der Biafra-Bewegung schließen, die schließlich in einem Verbot der IPOB und deren Deklarierung als terroristisch gipfelte, obgleich von ihr (grundsätzlich) keine Gewalttaten ausgehen. Damit handelt es sich nicht um eine zulässige Strafverfolgung. Die Aussprache des Verbots und die sich daran anschließenden Verhaftungen stellen sich als gezielte Verfolgung der für eine Gründung Biafras demonstrierenden Menschen dar. Es ist dabei anzunehmen, dass bei einer erneuten Demonstration wiederum Demonstranten verhaftet oder verschleppt, gegebenenfalls sogar getötet würden. Zwar ist die bloße Mitgliedschaft bzw. Zugehörigkeit zu einer der beiden sezessionistischen Gruppen nicht ausreichender Anlass, um eine Verfolgung durch die Regierung zu erwarten. Allerdings kann vom Kläger nicht verlangt werden, dass er seine Überzeugungen, die er glaubhaft machen konnte, geheim hält, um nicht aufzufallen, so dass ihm auch in Zukunft eine hinreichend begründete Verfolgung drohte.

Aus diesem zuletzt genannten Grund existiert für den Kläger - unabhängig von der Kenntnis seiner Daten aufgrund der Inbesitznahme seines Ausweises - keine Fluchtalternative, § 3e AsylG. Sollte der Kläger sich von seiner Überzeugung leitend erneut für Biafra einsetzen und an Demonstrationen teilnehmen, so würde diese in jedem Landesteil Nigerias von der Regierung niedergeschlagen und würden entsprechende Verfolgungshandlungen vorgenommen. Zudem ist der Kläger, auch wenn er nicht in herausgehobener Position für die Bewegung tätig war, doch bereits ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten, wurde verhaftet und gefoltert. Seine Freilassung erfolgte nur unter der Bedingung, dass er die Polizei als Informant in Zukunft über Pläne der Bewegung informiert. Seine diesbezüglichen Ausführungen waren in vollem Umfang glaubhaft, wie nachstehend weiter ausgeführt wird.

b.

Der Kläger konnte seine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft machen. Bei Konstellationen, bei denen es ausschließlich auf die Aussage einer Person ankommt - wie regelmäßig bei Asylverfahren -, ist von dem (methodischen) Grundprinzip auszugehen, die Glaubhaftigkeit der Aussage solange zu negieren, bis diese Negation mit den gesammelten Fakten nicht mehr vereinbar ist. Dabei nimmt man zunächst an, die Aussage sei unwahr (so genannte „Nullhypothese"). Diese Annahme überprüft man dann anhand verschiedener Hypothesen. Ergibt sich, dass die Unwahrhypothese mit

den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen, und es gilt die Alternativenhypothese, dass es sich um eine wahre Aussage handelt (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.12.2005 - 4 Ws 163/05 -, juris Rn. 2 m.w.N.). Geeignet, die Unwahrhypothese zu verwerfen, ist eine Aussage dann, wenn in ihr eine hinreichende Anzahl an Glaubhaftigkeitsmerkmalen vorkommt, aufgrund deren Bewertung und Gewichtung diese nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Eine solche hinreichende Anzahl an Glaubhaftigkeitsmerkmalen ist der Aussage des Klägers zu entnehmen gewesen. Sein Vortrag zu der Verhaftung und den Plänen an diesem Tag sowie den Umständen der Verhaftung und seiner Freilassung ist sehr detailliert gewesen und dem Kläger ist es auch möglich gewesen, die gestellten Nachfragen in dem gleichen Tempo zu beantworten, das er bei seiner eigenen Erzählung an den Tag gelegt hatte (vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., 2014, Rn. 370 ff., 424 ff.). Als ein weiteres Glaubhaftigkeitsmerkmal kommt eine inhaltliche Widerspruchsfreiheit der Angaben - beispielsweise im Vergleich zu früheren Angaben - hinsichtlich des Kerngeschehens in Betracht (OLG Stuttgart, Beschluss vom 08.12.2005 - 4 Ws 163/05 -, juris Rn. 11; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19.07.2006 - 2 WD 13/05 -, juris). Diesem liegt die Hypothese zugrunde, dass in erlebnisbasierten Aussagen Konstanz und Inkonstanz für unterschiedliche Aspekte in unterschiedlicher Weise zu erwarten ist. Konstanz ist insbesondere bei der Schilderung des zentralen Kerngeschehens, Benennung der unmittelbar am Kerngeschehen beteiligten Personen oder der Benennung von unmittelbar handlungsrelevanten Gegenständen zu erwarten (vgl. zum Ganzen Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., 2014, Rn. 446 f.). Eine solche Widerspruchsfreiheit ist gegeben. So schilderte der Kläger seine Fluchtgeschichte in Übereinstimmung mit seinem bisherigen Vortrag und konnte auf Nachfrage des Gerichts ergänzend und auch ohne an eine chronologische Erzählung gebunden zu sein, weitere Details – z.B. wie und warum er überhaupt Mitglied der Bewegung wurde - anführen, was ebenfalls für seine Glaubhaftigkeit spricht (vgl. Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., 2014, Rn. 433 ff.). Der Kläger konnte auch im Einzelnen schildern, welche Ziele die Bewegung damals und heute verfolgt und was seine eigene Rolle war.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden in diesem Verfahren nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:
Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten" E-Mail genügt nicht.

Buck